

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V46/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Eingruppierung der Einsatzleitungen und Pflegedienstleitungen unter Berücksichtigung der Anzahl der unterstellten Beschäftigten im VGP 26 und VGP 54
Ergänzung zum Rundschreiben vom 1. März 2019 – AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V27/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben haben wir Sie über die Neue Entgeltordnung für den Bereich Pflege informiert.

Im Rahmen der praktischen Umsetzung der Vergütungsgruppenpläne 26 und 54 ist die Frage aufgetreten, welche Beschäftigten für die Eingruppierung der Einsatzleitungen und welche Beschäftigten für die Eingruppierung der Pflegedienstleitungen zu berücksichtigen sind.

Es gibt hierbei drei Fallkonstellationen:

1. Grundsätzlich zählen bei der Eingruppierung der Pflegedienstleitung (PDL) auch die hauswirtschaftlichen Kräfte mit, die ausschließlich hauswirtschaftliche Leistungen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen als Sachleistungen nach § 36 SGB XI erbringen, jedoch keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen. Die PDL hat in der Regel auch für diese Leistungen die Fachaufsicht und ist gegenüber den Pflegekassen und dem MDK verantwortlich. Die hauswirtschaftlichen Kräfte sind damit gegenüber der PDL weisungsgebunden.
2. Hat man der Einsatzleitung (EL) einen selbständigen Bereich außerhalb der Leistungen nach § 36 SGB XI, also reine hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuungsleistungen, die direkt mit den Klienten abgerechnet werden, übertragen und ist sie damit keiner Pflegedienstleitung unterstellt, dann zählen die Beschäftigten aus dem reinen Nachbarschafts- und Hauswirtschaftsbereich nur bei der Einsatzleitung.
3. Ist die unter Ziffer 2 genannte Einsatzleitung (EL) jedoch einer Pflegedienstleitung (PDL) unterstellt, hat also die PDL die Fachaufsicht und ist damit auch für



den Bereich der Nachbarschaftshilfe und Hauswirtschaft verantwortlich, dann werden die Beschäftigten sowohl bei der EL als auch bei der PDL berücksichtigt.

Wir bitten Sie daher die Eingruppierungen Ihrer Pflegedienstleitungen und Einsatzleitungen unter Berücksichtigung der o.g. Fallkonstellationen noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat